

V c
3943



h. 2

S

E

anf

Ben

auf

vnd

Ve

Pro

Kei



h. 33^{1/2}, 9.

Patent.

V c
3943

Welches Fürsten vnd
Stände des Niedersächsischen Cräisses
anschlagen lassen / darinnen sie vor Gott vnd der gan-
zen Christenheit bezeugen / daß ihre Kriegsverfassung
auff nichts anders / den zu ihrer vnd ihrer Vnterthanen
vnd des ganzen Cräisses rettung vnd nothwendiger
Versicherung / auch conservirung ihrer in Religion vnd
Prophan Sachen wolhergebrachten Teutschen libertet,
Keines weges aber zur Offension der Röm. Kay. May.
oder Catholischen noch einiges Chur-Fürsten vnd
Standes des Heil. Reichs gemeinet vnd
angesehen sey / de dato Braunschweig
4. Martij, Anno 1626.



Erstlich gedruckt zu Braunschweig.



Die Hochwürdigste /
Durchleuchtigste / Hochgeborne /
des Lößlichen Nieder-Sächsischen
Gräffes Fürsten vnd Stände / etc.
Entbieten allen vnd jeden ihren
Basallen / Lehenleuten / Landsas-
sen / Vnterthanen vnd Angehörigen / wes Standes die
seyn / ihren Grusz / Gnad vnd alles gutes / Vnd stellen in
keinem zweiffel / Es werde männiglich inner : vnd außers
halb des H. Röm. Reichs / kund vn̄ wissend seyn / ob wol
höchst : hoch : vnd wolgemelte Fürsten vnd Stände /
Nach dem sie aus hochdringender Noth jedoch in Krafft
vnd nach anleitung des Heil : Reichs Executions Ordo-
nung vnd Abscheiden / auch Reichskündigen vnd verrück-
ten herkommens / eine Defensions Verfassung anstellen
müssen / nicht allein außdrücklich dabey verabscheidet /
sondern auch als bald die Röm. Käys. May. vnsern al-
tergnedigsten Herrn / vnd andere / zu verhüten aller miß-
traulichen argwohnigen Gedancken vnd wiederwertig-
gen Impressionen, aus auffrichtigen offnen Teutschen
Herzen in Schrifften gebürlich avisiret vnd versichert /

daß



Te /
orne/
schen
de/ze.
ihren
adfas
s die
en in
uffer
b wol
inde/
Krafft
Ordo
rück
stellen
eidet/
en als
miss
vertis
schen
hert/
das

Das solche ihre Verfassung nicht Offensivè, sondern De-
fensivè, nicht zu aller höchst gemelten der Röm. Kay.
May. des H. Reichs/oder desselben Hur- Fürsten vnd
Stände fürseztlicher Beleidigung / sondern einzig vnd
allein zu dieses löblichen Nieder- Sächsischen Cräises
Schutz vnd Versicherung / zu höchstnothwendiger zu-
lessiger Handhab der thewer erworbenen Libertet in
Religion vnd Prophan Sachen / sampt hergebrachten
Exercitio Augspurgischer Confession, als des höchsten
Kleinots / so Fürsten vnd Stände in dieser Welt haben
können (dawider sie aber die nehesten Jahr hero in viel
Wege mercklich beschweret worden) auch abwendung
aller ferner angedroheten / Einlagerungen / vnd Feinds-
thätlichkeiten / solte gebraucht vnd angewendet werden /
das auch einen Weg als den andern Fürsten vnd Stän-
de in voriger / gegen allerhöchstermelte Röm. Kay. May.
von anfang dero Keyserl. Regierung in viel Wege mit
der That vnd im Werck erwiesener Devotion, Liebe/
Trewen / vnd Gehorsamb fürters unverrückt vnd unab-
setzlich continuiren, vnd dabey bis in ihre Gruben ver-
harren wolten / vnd dann in ewigkeit nicht bey zubrin-
gen / das solchen Teutschen auffrichtigen Erklärungen /
auch das geringste zuwieder gehandelt / noch einiger
Mensch vom Cräiß offendirt worden / Welcher gestalt
dennoch im Monat Julio des abgelauffenen 1625. Jah-
res der Bayerischen oder Catholischer Ligæ bestalter
General Lieutenant / Herr Johan: Tserelaes, Graff von
A ij Tilly



Zylli vnd folgendes Herr Albrecht Wenkel Eusebius /
Herzog von Friedland / mit ihren vnterhabenden star-
cken Kriegs Armaden / in berürten Gräiß / vnd sonder-
lich in das Löbliche Fürstenthumb Braunschweig / her-
nacher auch in die Erz- vnd Stifter Magdeburg / vnd
Halberstadt feindlich eingerücket / Bestungen / Städte /
Flecken / Dörffer / vnd Adelige Heuser mit gewalt ange-
griffen / occupiret vnd außgeplündert / darunter auch
der Kirchen / vnd Gotteshäuser nicht verschonet wor-
den / viel tausend arme vnschuldige Vnterthanen mit
Weib vnd Kindern / nicht allein alles zeitlichen Vor-
raths vnd Leiblichen Vnterhalts / sondern auch viel de-
roselben ihrer Ehren / Leibs / Lebens / vnd Gesundheit
Tyrannischer weise beraubet / grosse anzal schöner Heu-
ser / Klöster / Dörffer / Vorwerck / Mühlen vnd anderer
Gebew in die Asche geleget / vnd in Summa dermassen
grawfsamblich im Gräiß gehauet vnd gebahret / das
man auch von Erb- vnd Erbfeinden Christlichen Nah-
mens ein ergers oder grawfsamers nicht hette vermu-
then können / vnd solches alles ohne einige befügte recht-
messige Ursach / aus lauter unbegründten prætexten,
welche man zum Schein gebrauchet / damit die vorlengst
gefasste Intention von außbreitung der in Augspurgischer
Confession aus dem allein seligmachendem Göttlichen
Wort begriffenen wahren Christlichen Religion, bevor-
ab in den reformirten Erz- Stiftern vnd Klöstern die-
ses Gräisses / durch die arripirte Occasion, durcggel-
ben

ben vnd zu Werck gestellet werden möchte. Wann aber
durch solche procediren nicht allein mehr angeregte
höchstbillige / vnd wolhergebrachte Libertet in Religion
vnd Prophan Sachen auffß gröblichst violiret, sondern
auch zugleich des H. Reichs fundamental Gesetze vnd
Verfassungen gantzlichen umbgekehret / vnd darneben
alle rechtliche Ordnungen / sampt der Teutschen Frey-
heit vnter die Füße getreten werden / welches dann umb
so viel vnverantwortlicher den jenigen ist / welche mit
diesem Löblichen Gräisse einerley Glaubensbekändniß
führen / am aller Straffwürdigsten / aber an denen / so
vber das / in demselben geboren vnd erzogen / oder auch
darin belehret vnd begüttert / oder sonst einige / an-
swartung zu Lehen: oder Erbgütern haben / oder künfft-
tig zuerlangen verhoffen möchten / Hierumb / vnd zu
mahl weil die Acta jüngst in der Stadt Braunschweig
gepfogener langwirigen vnd kostbaren Friedens Tra-
ctaten, neben andern vorhin bekandten Nachrichten
gen / nunmehr gnugsamb außweisen / worhin die Inten-
tio, sonderlich mit der Bäyerischen oder Catholischen
Ligæ Armada, gerichtet / in deme man Fürsten vñ Stän-
de dieses Gräisses des mehr erwehnten Religion vnd
Prophan Friedens des freyen Exercitij Augspurgischer
Confelsion, des heiligen Reichs Constitutionen, or-
denlicher Jurisdiction, Teutschen Libertet, vnd was
sonst Fürsten vnd Stände in ihrem Erb: vnd Wahl-
landen an Geist: vnd Weltlichen Gerechtigkeiten von
vielen

vielen Jahren hero / ruhig hergebracht / nach Notdurfft
nicht versichern / noch gleich andern Reichs Ständen in
Kaiserl. Protection, Schutz vnd Schirm annehmen /
oder sie der inhabenden Erz: Stifter / vnd anderer
Geistlichen Güter nicht zu entsetzen versprechen wollen /
So haben Fürsten vnd Stände dieses Löblichen Nie-
der-Sächsischen Gräisses zu salvirung ihrer Christli-
chen Gewissen / nicht umbhin gekont / durch diesen offenen
Anschlag vnd Ausschreiben / alle vnd jeden vnter beyden
widrigen Armeen sich befindende Evangelische / oder
Augspurgischē Confession zuthane Officirer, Reuter
vñ Soldaten / wes Standes sie seyn mögen / zuerinnern
vnd verwarren / den jenigen aber / so einigem Fürsten vñ
Stand im Gräiß mit Lehen: oder andern Pflichten ver-
wand / oder an Lehen / Erbe vnd Gütern / oder sonst in
andere Wege etwas darinn zugewarten haben / ernst-
lich zugebieten / daß sie innerhalb Monatsfrist nach da-
to dieses / von berürten widrigen Armaden, als auffge-
treten / offenbahren Feinden des Gräisses / sich genzlich
abthun vnd zu Haus begeben / mit der ausdrücklichen
Verwarnung / wo fern sie deme nicht nachkommen / son-
dern ferner wieder den Löblichen Gräiß sich gebrau-
chen lassen würden / daß alsdann gegen die Einheimische
als Feinde vnd Verräther des Vater-Landes / mit vn-
nachlessiger Straff an Leib / Ehr vnd Gütern / mit Ver-
lust aller Rechte vnd Gerechtigkeiten / verfahren / den
Ausländischen aber als VnChristlichen Verfolgern ih-
rer

rer Glaubensgenossen / vnd wahrer Christlichen Reli-
gion, kein Quartier vergönnet oder gegeben werden
solle / Wornach sich ein jedweder wird wissen zu achten.
Sonsten bezeugen gleichwol Fürsten vnd Stände noch-
mahl vnd zu allem oberfluß vor dem Allmechtigen vnd
allwissenden Gott / vnd der ganzen Christenheit / daß
diese Defension zu nothwendiger Rettung ihrer selbst /
vnd der von Gott ihnen anvertraueter armen Noth-
leidender Vnterthanen ihnen abgenötigt / auch weiter
nicht dann auff beständige Versicherung des Graues /
vnd wieder erlangung eines Ehrlichen / sichern Ruhe-
stands / auch gebährlicher Handhaab / der offft angereg-
ten Libertet in Religion vnd Prophan Sachen / ordent-
lichen Rechtens / vnd Teuescher Libertet, keines weges
aber zu Offension der Röm. Kayserl. Mayest. oder der
Catholischen Religions verwandten / noch auch einiges
Schur-Fürsten vnd Standes im heiligen Reich gemei-
net / sondern wünschen / suchen vnd bitten mehr vnd hö-
hers nicht / dann das sie vnd ihre angehörige bey Frey-
heit ihrer Gewissen / vnd den ihrigen ruhig / vnd vnder-
waligt bleiben / vñ dessen gnugsamb gesichert seyn mü-
gen / Erbieten sich auch hinwiederum mehr aller höchst-
ermelter Röm. Kayserl. Mayest. in allen Weltlichen /
vnd zu gemeiner Wolfahrt des Reichs dienlichen Sa-
chen / aller vnterthenigste Devotion, Liebe / Treue vnd
Gehorsam / desgleichen auch andern Schur-Fürsten
vnd Ständen des Reichs / als ihren Mitgliedern auff
gleich

gleichmässige auffrichtige Gegenbezeigung / alle ange-
nehme mögliche Dienste / beständige Freundschaft / vnd
guten Willen jederzeit zuerweisen / also / daß an allem
so zu gemeiner Wolfahrt / Auffnehmung vnd Gedenken
des Vaterlands / auch Gottseligem Fried / Ruhe vnd
Einigkeit dienlich / bey ihnen kein Mangel erscheinen
soll / Welches sie zu ihrer endlichen Verwar-

nung allhie abermahl andeuten wol-

len. Datum Braunschweig /

den 4. Martij, Anno

1626.
E N D E.



ange
ft/ vnd
allen
edenen
the vnd
inen
e

ULB Halle 3
004 809 769


12





h. 33¹/₂, 9.

Welche
Stände des
anschlagen lassen
ken Christenheit
auff nichts ander
vnd des gantzen
Versicherung/au
Prophan Sachen
Keines weg es ab
oder Catholisc
Standes
angesehe

4.

Erstli

nd
isses
gano
nung
anen
diger
n vnd
ertet,
May.
nd.

V c
3943

